

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2149/94 DER KOMMISSION**  
**vom 31. August 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(3)</sup> nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94<sup>(5)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(6)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft<sup>(7)</sup>; zu berücksichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission<sup>(8)</sup> erlassen.

Außerdem muß die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits<sup>(9)</sup> berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission<sup>(10)</sup> erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(12)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(13)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(14)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen <sup>(1)</sup>	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	18,12	29,00 <sup>(2)</sup>
2309 10 13	595,42	606,30 <sup>(2)</sup>
2309 10 31	56,63	67,51 <sup>(2)</sup>
2309 10 33	633,93	644,81 <sup>(2)</sup>
2309 10 51	113,26	124,14 <sup>(2)</sup>
2309 10 53	690,56	701,44 <sup>(2)</sup>
2309 90 31	18,12	29,00 <sup>(2)</sup>
2309 90 33	595,42	606,30
2309 90 41	56,63	67,51 <sup>(2)</sup>
2309 90 43	633,93	644,81
2309 90 51	113,26	124,14
2309 90 53	690,56	701,44

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 39) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 (ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14) ergeben, herabgesetzt werden.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16) und aus der Verordnung (EG) Nr. 623/94 (ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 7) ergeben, herabgesetzt werden.